

der privaten, deren Echtheit durch öffentliche, städtische Siegel beglaubigt werden konnte, mitunter auch von bevorzugten Privatpersonen.<sup>1)</sup> Eine Beschränkung des allgemeinen Siegelrechts gab es nicht, aber die rechtliche Bedeutung war doch nicht bei allen Siegeln gleich.<sup>2)</sup> Seit dem 13. Jahrhundert ist die Besiegelung in Deutschland für die Beweiskraft einer Urkunde erforderlich geworden, gleichgültig, wer ihr Aussteller war. Dies alles ist auch in Brünn zu beobachten. Die Schöffen haben das Recht und auch die Pflicht, wenn sie darum gebeten werden, Privaturkunden zu besiegeln, falls sie nicht gegen Stadtstatuten und öffentliches Wohl verstoßen c. 480.<sup>3)</sup> Aber nicht nur die erforderlichen Siegel, die erbeten sein müssen, gehören zur Ausstattung einer Urkunde, auch sonst darf ihr kein stofflicher Mangel anhaften, z. B. Ratur oder ähnliche Beschädigung, worüber es eingehende Vorschriften gibt.<sup>4)</sup> Sind Urkunden derart vollständig ausgestattet, so haben sie sogar größere Beweiskraft als Zeugen<sup>5)</sup>, denn sie sind unveränderlich, unvergänglich, dauern ewig, wenn die Zeugen schon längst gestorben sind.

Der Hauptmangel an der Urkunde hier ist das fehlende Siegel irgendeiner ausdrücklich benannten Stadt. Die Ausstellung allein durch den Herrn von Lecz genügt nicht, ihr Inhalt ist damit nicht beglaubigt. Es wäre sonst durchaus möglich gewesen, die darin enthaltenen Zeugenäußerungen als wirksam anzusehen. Denn bei dem großen Schriftverkehr, den Brünn als Oberhof pflegen mußte, war es nötig, Protokolle, Urkunden über Zeugenäußerungen, Schuldverhältnisse und ähnliches einzufordern oder für die Urteile mit zu benutzen; das wird öfter erwähnt.<sup>6)</sup> Weil aber hier die Urkunde rechtsunwirksam ist, mußten die Zeugen vor Gericht anwesend sein, um ihre Aussage zu leisten und auf das Sakrament zu beschwören. Das wird überall als selbstverständlich im Schb.

<sup>1)</sup> Sachße, Beweisverfahren 120.

<sup>2)</sup> Breslau, Urk.lehre 1, 711.

<sup>3)</sup> Die nicht näher bezeichneten „authentischen Personen“ c. 581, die Siegelrecht haben, sind vermutlich die Schöffen; wesentlich noch cc. 167 Abj. 2, 585, 650, 612.

<sup>4)</sup> cc. 587/88 entspr. c. (220); besj. c. 586 entspr. c. (224).

<sup>5)</sup> c. (221) entspr. cc. 576, 574.

<sup>6)</sup> cc. 730 Abj. 12 u. 15; 58; 113.